

Betriebsführungsvertrag für Kindertageseinrichtung

Zwischen

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat, Königsbergerstr 10, 29439 Lüchow (Wendland)

nachfolgend – Landkreis – genannt,

und

der Gemeinde Göhrde
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Stegemann,
Rundling 2, 29473 Göhrde

nachfolgend – Einrichtungsträger – genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg und der Einrichtungsträger bekennen sich zu ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Eltern und Kindern am Standort der Kindertageseinrichtung „**Göhrder Wichtel**“ sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, dem Nds Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und den DurchführungsVO KindertageseinrichtungenG (DVO-KiTaG).

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII im Bereich der Erziehungs- und Eingliederungshilfe findet besondere Beachtung.

§ 1

Kindertageseinrichtung

(1) Der Einrichtungsträger betreibt auf dem Grundstück (Gemeinde Göhrde, Gemarkung Bredenbock, Flur 3, Flurstück 44/1) Bredenbock Nr. 33, 29473 Göhrde in dem darauf stehenden Gebäude sowie Nebengebäude (Schuppen) eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des Nds. Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG).

Dafür wurden dem Einrichtungsträger die Betriebserlaubnis des Nds. Kultusministeriums mit dem Aktenzeichen BE 51349-354006/3 erteilt.

Die mit der jeweils gültigen Betriebserlaubnis genehmigten Gruppen und Gruppenstärken sind für den Einrichtungsträger bindend.

(2) Das Betriebsgrundstück steht im Eigentum des Einrichtungsträgers.

§ 2

Rechtsträger

(1) Betreiber der Tageseinrichtung für Kinder auf dem in § 1 genannten Grundstück ist der og. Einrichtungsträger. Er betreibt die Kindertageseinrichtung entsprechend der von ihm verfolgten erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung. Daraus folgt, dass der Einrichtungsträger allein verantwortlich ist für die Verwaltung und den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach den Vorgaben der Betriebserlaubnis. Er hat dabei die zum Betrieb notwendigen sachlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen ständig vorzuhalten.

(2) Der Einrichtungsträger stellt das erforderliche Personal ein. Die personelle Besetzung und die Art der Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den Einrichtungsträgerspezifischen Bestimmungen unter Beachtung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Es gilt das Besserstellungsverbot analog Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung entsprechend der §§ 23 (Veranschlagung) und 44 (Bewilligung) der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der Haushaltsordnungen der Länder (LHO) und der jeweiligen Ausführungs- bzw. Verwaltungsvorschriften.

(3) Der Einrichtungsträger schließt eine Haftpflichtversicherung für Schäden ab, die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ergeben. Der Einrichtungsträger weist dem Landkreis diese Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice nach. Der Einrichtungsträger stellt den Landkreis von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Betriebsführung der Kindertageseinrichtung ergeben.

(4) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Einrichtungsträger. Das Gebäude nebst Grundstück wird durch den Eigentümer, das Inventar durch den Einrichtungsträger versichert. Der Einrichtungsträger stellt vor Abschluss eines Mietvertrages sicher, dass eine Gebäudeversicherung des Eigentümers vorliegt. Im Versicherungsfalle ist in der Regel die erlangte Versicherungssumme für die Wiederherstellung des alten Zustandes vor dem Versicherungsfall einzusetzen.

§ 3

Gruppen der Einrichtung

(1) Die Anzahl und Stärken der Gruppen, für die der Einrichtungsträger eine Betriebserlaubnis beantragt, werden gemeinsam vom Einrichtungsträger, dem Landkreis und der Samtgemeinde nach dem jeweiligen Bedarf festgelegt und abgestimmt.

(2) Der Einrichtungsträger meldet die Auslastungszahlen jeweils zum 01.02. und 01.10. sowie die Anmeldezahlen jeweils zum 01.02. des Jahres an den Landkreis.

(3) Änderungen hinsichtlich der Anzahl der bestehenden Gruppen, der Gruppenstärke und der Art der Gruppe bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises. Dem Landkreis wird Mitteilung erstattet, sofern Mindestgrenzen entsprechend der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses unterschritten werden. Die Mitteilung ist spätestens erforderlich, wenn sich die Anzahl der belegten Plätze in einer 25er Kita-Gruppe und 20er-Hort-Gruppe unter 15, in Krippen unter 10 Kinder und in halben Gruppen unter 7 Kinder reduziert. In diesem Falle sind umgehend Bedarfsplanungsgespräche im Einzelfall zu führen.

(4) Dauerhaft freie Plätze in der Einrichtung werden innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme in der Betreuungsbörse des Landkreises veröffentlicht.

(5) Der Einrichtungsträger informiert den Landkreis über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes haben.

§ 4

Leistungen des Einrichtungsträgers

(1) Der Einrichtungsträger übt sein Organisationsermessen dahin aus, dass die optimale Ausschöpfung der Betriebserlaubnis und die optimale Landesförderung der Personalkosten gemäß § 15f KiTaG erreicht werden.

(2) Die Übertragung des Betriebes der Kindertageseinrichtung auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

(3) Jede Abweichung von den vorgeschriebenen Mindeststandards bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises, sofern Mittel des Landkreises hierfür in Anspruch genommen werden sollen.

(4) Der Einrichtungsträger beteiligt sich an der Finanzierung der Betriebskosten durch angemessene Eigenleistung. Über den Umfang der Eigenleistung berichtet der Einrichtungsträger in der Sitzung des Kuratoriums.

(5) Anträge für den Jugendhilfeausschuss werden rechtzeitig, möglichst 6 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Landkreis gestellt.

§ 5 Aufnahme der Kinder

(1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihre Religion, ihre Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgaben des § 12 KiTaG in der Tageseinrichtung für Kinder aufzunehmen.

(2) Bei Nachfrageüberhang entscheidet über die Vergabe der Plätze in der Kindertageseinrichtung ein vom Träger einzusetzendes Gremium (siehe Anlage 5 - Vergabekriterien). Der örtlichen Samtgemeindeverwaltung und dem Landkreis steht das Recht zu, in dieses Gremium jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.

(3) Bei der Vergabe werden die sich aus § 12 KiTaG ergebenden Vorgaben (u.a. besondere soziale Situation des Kindes und der Eltern iSd § 12 III, 1 und IV, 4 KiTaG) sowie die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der jeweils gültigen Fassung beschlossenen Vergabekriterien berücksichtigt.

§ 6 Elternbeitrag

(1) Von den Eltern sind Elternbeiträge nach Anlage 6 zu erheben. Diese dienen der Mitfinanzierung der Betriebskosten (siehe § 7) der Kindertageseinrichtung und sollen in der Regel 25 % der Betriebskosten decken. Sollte der Kreisdurchschnitt 2 Jahre nacheinander unter dieser Quote liegen, sind Verhandlungen über die Höhe der Elternbeiträge (Beitragsstaffel) aufzunehmen.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages wird gemäß § 20 KiTaG auf Vorschlag der Einrichtungsträger und Samtgemeinden vom Landkreis empfohlen und vom Einrichtungsträger gegenüber den Eltern festgesetzt. Die jeweils gültige vom Jugendhilfeausschuss empfohlene kreiseinheitliche Beitragsstaffel ist aus Gleichbehandlungsgründen anzuwenden.

(3) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die ausstehenden Elternbeiträge zügig beizutreiben. Das vom Landkreis erstellte Regelwerk zur Betriebskostenabrechnung ist zu beachten.

§ 7 Leistungen des Landkreises/Betriebskostenbeteiligung

(1) In Erfüllung der Vorschriften des KJHG und der vertraglichen Vereinbarung mit den Samtgemeinden vom 28.12.2004 trägt der Landkreis das anerkannte notwendige Betriebskostendefizit der Kindertageseinrichtung, das nicht durch festgesetzte Elternbeiträge (§ 6), Eigenmittel des Einrichtungsträgers (§ 4 Ziffer 4), den Landeszuschuss zu den Personalkosten nach den §§ 15f., 18 KiTaG, Zuschüsse Dritter (z.B. Agentur für Arbeit), nicht zweckgebundene Spenden und Erstattung gedeckt sind.

Der Landkreis wird über den Haushalts- und Stellenplan der Kindertageseinrichtung vor der Beratung des Kuratoriums unterrichtet.

(2) Zu den Betriebskosten gehören insbesondere die Kosten für

- Personal, einschließlich der Nebenkosten, Vertretungen und Fortbildung;
- Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden,
- Bauunterhaltung,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Darlehen,
- angemessene Verwaltung.

(3) Dabei gelten die folgenden besonderen Regeln für die Anerkennung als Betriebskosten:

- Die Kosten für besondere Herstellungs-, Verbesserungsmaßnahmen oder größere Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Schönheitsreparaturen) und Investitionen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises im Einvernehmen mit der örtlichen Samtgemeinde. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt entsprechend für Neubauten und Erweiterungsbauten. Ist der Einrichtungsträger nicht zugleich der Grundstückseigentümer, so ist auch er zu beteiligen.
- Leistungen für den Schuldendienst (Tilgung und Darlehenszinsen) werden nur dann als Betriebskosten anerkannt, wenn der Landkreis im Einvernehmen mit der örtlichen Samtgemeinde seine vorherige Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- Die Erhebung von Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsungen auf Investitionszuschüsse der Öffentlichen Hand wird ausgeschlossen. Auf Investitionskosten, für die die Öffentliche Hand (insbesondere der Landkreis und die örtliche Samtgemeinde) Tilgungen übernommen hat, dürfen keine Abschreibungen erhoben werden.

Im übrigen sind die weiteren besonderen Regeln für die Anerkennung als Betriebskosten, die im Regelwerk zur Betriebskostenabrechnung (Anlage 4) aufgeführt sind, zu beachten.

(4) Die einzelnen als Betriebskosten anzusetzenden Kosten ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Betriebskosten-Haushaltsplan. Sie können in dem als Anlage 3 beigefügten Betriebskostenabrechnungsbogen geltend gemacht werden. Die Verwendung von Spenden wird in der Betriebskostenabrechnung dokumentiert.

(5) Die betragsmäßige Höhe des Betriebskostendefizitausgleiches des Landkreises wird jährlich durch das Rechnungsergebnis bestimmt. Dem Haushaltsplan entsprechend leistet der Landkreis vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Abschlagszahlungen auf diesen Zuschuss an den Einrichtungsträger. Die Schlussrechnung erfolgt nach Vorlage des Rechnungsergebnisses, das bis zum 31.03. für das abgelaufene Rechnungsjahr vorliegen muss.

§ 8 Kuratorium

(1) Der Einrichtungsträger entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung in allen die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen.

(2) Zur Beratung und Unterstützung des Einrichtungsträgers in den wesentlichen mit den zum Betrieb der Kindertageseinrichtung zusammenhängenden Fragen wird ein Kuratorium gebildet. Dieses Kuratorium übernimmt auch die Aufgaben des Beirates gemäß § 10 KiTaG. Es setzt sich in der Regel aus 9 Mitgliedern zusammen, und zwar aus drei Vertretern des Landkreises (2 Kreistagsabgeordnete oder durch den Kreistag bestimmte Vertreter und den Landrat), drei Vertreter bestehend aus dem Einrichtungsträger sowie aus drei gewählten Vertretern der Elternschaft. Darüber hinaus erhält die Samtgemeinde, in deren Gebiet die Kindertageseinrichtung liegt, Gelegenheit zu beratender Teilnahme. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Grundsätzlich ist eine Drittelparität anzustreben.

(3) Bei wichtigen Entscheidungen des Trägers und der pädagogischen MitarbeiterInnen

wird das Benehmen mit dem Kuratorium hergestellt. Als wichtig anzusehen sind insbesondere Entscheidungen über die

- Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit;
- Errichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote, wenn dies nicht aufgrund von Landesregelungen notwendig wird,
- Festlegung der Gruppenstärke und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- Empfehlung des Haushalts- und Stellenplanes,
- außerordentliche Bauvorhaben und Investitionen.

In Abstimmung mit dem Landkreis kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren ausreichend sein.

(4) Das Kuratorium hat zu den unter Absatz (3) genannten Angelegenheiten gegenüber dem Einrichtungsträger ein Vorschlagsrecht.

(5) In allen Entscheidungen, die finanzielle Mehrbelastungen für den Landkreis und die Samtgemeinde nach sich ziehen können, steht dem Landkreis ein Einspruchsrecht von 1 Monat nach Vorlage der schriftlichen Mitteilung des Einrichtungsträgers zu.

Innerhalb von 4 Wochen sind weitere Gespräche zwischen Landkreis, örtlicher Samtgemeinde, Kuratorium und Einrichtungsträger mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung der mit Einspruch angefochtenen Entscheidung zu führen.

Wird kein einvernehmliches Ergebnis erzielt, ist der Sachverhalt unverzüglich dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen. Dem Kuratorium bzw. dem Einrichtungsträger ist die Gelegenheit zu geben, seine Argumente dem Jugendhilfeausschuss direkt vorzutragen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises entscheidet danach abschließend, ob die streitigen Kosten vom Landkreis getragen werden.

§ 9 Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2014 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 7 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Kündigt der Landkreis aus Gründen, die der Einrichtungsträger nicht zu vertreten hat, so leistet er den Anteil des Betriebskostendefizitausgleiches nach § 7 längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten, insbesondere die MitarbeiterInnen an andere Standorte zu versetzen. Eine Nachschusspflicht endet jedoch bei Vorlage eines Personalübernahmeangebotes des Landkreises zu gleichen Bedingungen. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeitenden endet die Verpflichtung des Landkreises spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages. Weitergehende Verpflichtungen des Landkreises bestehen nicht.

(3) Bei Überleitung des Betriebes der Kindertageseinrichtung auf einen anderen Betreiber verpflichtet sich der Einrichtungsträger, dem neuen Betreiber die Bedingungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen.

(4) Unabhängig von der Bestimmung der Ziffer (1) vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Einrichtungsträger neue Verhandlungen über die Finanzierungshilfen des Landkreises verlangen kann, wenn die Finanzierungsgrundlagen für Tageseinrichtungen für Kinder sich wesentlich ändern.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sich nachträglich aus irgendeinem Rechtsgrund als unwirksam herausstellen, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die rechtswirksame Bestimmung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des ganzen Vertrages unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls sich eine Lücke im Vertrag herausstellen sollte.

§ 11
Wirksamkeit

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der örtlichen Samtgemeinde.

§ 12
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Bisherige Verträge werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

6 Anlagen: 1 Beschluss JHA vom 13.06.2013/SG-Räte
2 Betriebskosten Haushaltsplan
3 Betriebsabrechnungsbogen
4 Regelwerk zur Betriebskostenabrechnung
5 Vergabekriterien
6 Elternbeitrag

in der jeweils gültigen Fassung

Lüchow, den _____

Göhrde, den 26.11.2013

für den
Landkreis Lüchow-Dannenberg

für den Einrichtungsträger Gemeinde Göhrde

Landrat Schulz

Bürgermeister Stegemann

Vorstehendem Vertrag wird zugestimmt.

Dannenberg (Elbe), den

für die
Samtgemeinde Elbtalaue

Samtgemeindebürgermeister Meyer